



Vorhaben der Firma Irma Oppermann GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Irma Oppermann GmbH plant den Erhalt der Wasserflächen innerhalb des Quarzkiestagebaus „Niedermöllrich (Wabern II)“ auf den Flurstücken 26/1, 46/25 (tlw.) und 27/2 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Niedermöllrich, Gemeinde Wabern. Die Teiche entstanden in den 1970er Jahren, als durch die Kies- und Sandgewinnung im Auenbereich der Eder das dort oberflächennah anstehende Grundwasser freigelegt wurde und sollten gemäß der ursprünglichen Planung weiter ausgekiest und anschließend verfüllt werden. Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG maßgebend: Das Vorhaben liegt derzeit noch innerhalb der qualitativen Zone IV eines Heilquellenschutzgebietes, welches sich jedoch in einem Änderungs-/Neufestsetzungsverfahren befindet, sodass der betroffene Bereich zukünftig voraussichtlich nicht mehr in diesem Heilquellenschutzgebiet liegen wird. Ungeachtet dessen ergeben sich jedoch durch den Verzicht einer weiteren Nassauskiesung und durch den Erhalt der entstandenen Wasserflächen als Teichgewässer offensichtlich auch keine Tatbestände, die der derzeit noch geltenden Schutzgebietsverordnung entgegenstehen. Zudem ist die Maßnahme im Vogelschutzgebiet "Ederau" geplant und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des FFH-Gebietes "Untere Eder". Innerhalb der Gewässer ist ein Flachwasserbereich entstanden, eine kleine in den Kiessee reichende Inselgruppe teilt das Stillgewässer und schafft einige mit Schilf bewachsene teichartige Ruhezone, die bereits laut den Antragsunterlagen vom Kammmolch, einer Zielart des FFH-Gebietes „Untere Eder“, besiedelt wurden. Des Weiteren ist die Fläche derzeit mit lückigen Hochstaudenfluren und Gehölzen bewachsen, die dem ebenfalls an diesem Teich nachgewiesenen Blaukehlchen als Nahrungsraum dienen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die ursprünglich geplante Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung und durch den Erhalt der Wasserflächen eine deutliche Aufwertung naturschutzfachlicher Art, speziell des angrenzenden Vogelschutz- und FFH-Gebietes, erfolgt. Darüber hinaus wurden durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange keine weiteren Merkmale des Vorhabens festgestellt, die zu erheblichen

Umweltauswirkungen führen können. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 12.12.2024

Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 34

34/Hef - 76 d 598-50